

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 12/2026 vom 02. Juli 2026
zur Festlegung einer Sperrzone II zum Schutz gegen
die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen mit entsprechenden Maßregelungen
für diese Sperrzone und
Widerruf der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 08/2026

Hiermit wird zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) Folgendes angeordnet:

I. Widerruf der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 08/2026 vom 16. April 2026

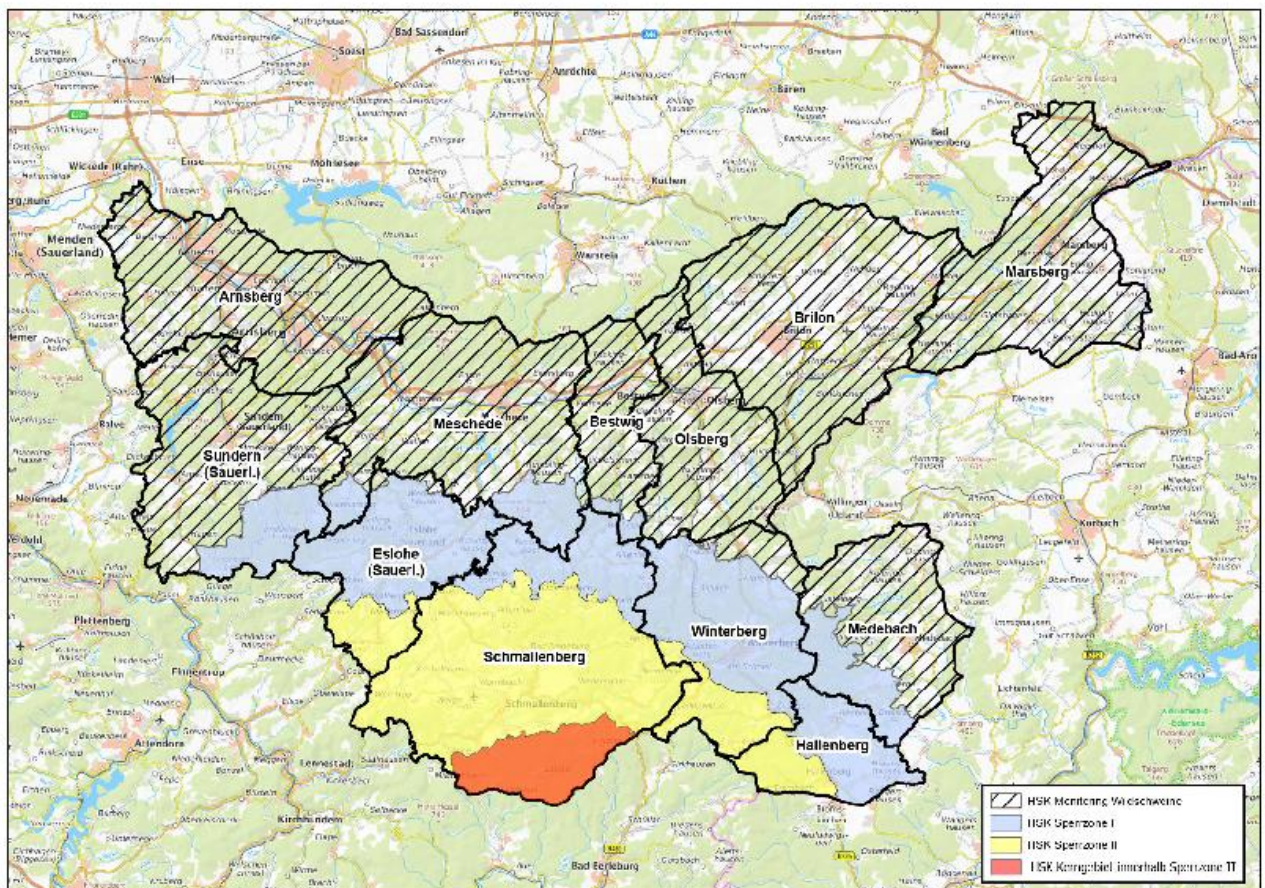
Meine Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung 08/2026 vom 16. April 2026 wird hiermit widerrufen.

II. Anordnung Errichtung Sperrzone II

Zum Schutz gegen die ASP bei Wildschweinen wird eine Sperrzone II festgelegt.

III. Gebietsfestlegung Sperrzone II

Die Abgrenzung der Sperrzone II auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt und gelb sowie orange eingefärbt. Sie umfasst Teile der Gemeinde Eslohe sowie der Städte Schmallenberg, Winterberg und Hallenberg.



Hinweis:

Neben der Sperrzone II (inkl. Kerngebiet) enthält die o.a. Karte auch die anderen Restriktionszonen (Sperrzone I und Monitoringgebiet). Alle im Hochsauerlandkreis befindlichen Restriktionszonen werden auf der Homepage des Hochsauerlandkreises in Form einer interaktiven Karte dargestellt, die unter folgendem Link aufgerufen werden kann:

<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/tierhaltung/lebensmittel/tiergesundheit/-seuchenbekaempfung/afrikanische-schweinepest-asp>

IV. Für die auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises befindliche Sperrzone II wird Folgendes angeordnet:

1. Für Jagdausübungsberechtigte
2. Für TierhalterInnen (inkl. Hobbyhaltungen und Minipigs)
3. Für alle Personen

1. Für Jagdausübungsberechtigte:

- 1.1 **Die Ausübung der Jagd** in der Sperrzone II ist verboten. Hiervon unberührt bleibt die Nachsuche auf verletztes oder krankes Wild sowie die Einzeljagd auf wiederkäuendes Schalenwild auf Wiederbewaldungsflächen (Aufforstung und Naturverjüngung).

Ausnahmegenehmigungen zur letalen Entnahme von Schwarzwild werde ich von Amts wegen unter Berücksichtigung seuchenrechtlicher Erwägungen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest erteilen.

Weitere Ausnahmen können bei mir beantragt werden oder werden von mir von Amts wegen erteilt.

Hinweis:

Bisher erteilte Ausnahmegenehmigungen zur Jagd in der Sperrzone II, die aufgrund meiner nunmehr widerrufenen Allgemeinverfügung vom 09. Juli 2025 erteilt wurden, gelten weiter fort, es sei denn sie sind im Einzelfall widerrufen worden.

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 65 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 6 i. V. m. § 14a Abs. 10 Schweinepestverordnung (SchwPestV))

- 1.2 **Jedes verendet oder verunfallt aufgefundene Wildschwein** ist unter Angabe des Fundortes dem Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 sind ausschließlich durch den von meiner Behörde bestimmten Personenkreis durchzuführen.

Hinweis:

Die Anzeige des Fundes soll unter Angabe der genauen Koordinaten des Fundortes sowie der Anschrift und Telefonnummer der meldenden Person an folgende E-Mail-Adresse erfolgen: asp.fundmeldung@hochsauerlandkreis.de

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 63 Abs. 2 und 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14e Abs. 1 S. 1. Buchstabe d) SchwPestV)

- 1.3 Das Verbringen von lebenden Wildschweinen aus der Sperrzone II ist untersagt.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 48 Verordnung (EU) 2023/594)

- 1.4 Das innergemeinschaftliche Verbringen, die Ausfuhr und das Transportieren innerhalb dieser Sperrzone II und aus dieser heraus von tierischen Nebenprodukten von Wildschweinen, die in der Sperrzone II erlegt worden sind, ist untersagt.
Der Transport des Aufbruches sowie des Tierkörpers zu den von mir für die entsprechende Entsorgung bestimmten Stellen ist hiervon ausgenommen.

Eine weitere Ausnahme stellt das Verbringen zu und das Beseitigen in einen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 durch meine Behörde oder von meiner Behörde beauftragten Personen nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 dar.

Weitere Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 49 Verordnung (EU) 2023/594)

- 1.5 Das innergemeinschaftliche Verbringen, die Ausfuhr und das Transportieren innerhalb dieser Sperrzone II und aus dieser heraus von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, sowie der Tierkörper, die in der Sperrzone II erlegt worden sind, ist untersagt. Der Transport des Tierkörpers zu den von mir bestimmten Stellen ist hiervon ausgenommen. Bei negativ auf das ASP-Virus getesteten Wildschweinen, gelten Verbringungen des oben genannten frischen Wildschweinefleisches, der Wildschweinefleischerzeugnisse sowie des Tierkörpers grundsätzlich innerhalb der Sperrzone II als gestattet, wenn diese im Rahmen des privaten häuslichen Gebrauchs geschehen.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 49 und Art. 52 Verordnung (EU) 2023/594)
- 1.6 Gem. Nr. 1.1 erlegte oder gem. Nr. 1.3 aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 4 SchwPestV)
- 1.7 Personen, soweit sie mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung meiner Behörde durchzuführen. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) die bei der Jagd verwendet werden, sind nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und desinfizieren.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 3 SchwPestV)
- 1.8 Die Jagdausübung auf oder die Durchführung der letalen Entnahme von Wildschweinen durch von mir beauftragte Personen ist durch den Jagdausübungsberechtigten zu dulden.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) 2020/687)

2. Für TierhalterInnen (inkl. Hobbyhaltungen und Minipigs):

- 2.1 Schweinehaltende Personen haben, sofern dies nicht bereits geschehen ist,
 - a) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine bei mir anzuzeigen; dies ist fortlaufend bei Veränderungen fortzuführen,
 - b) verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach meiner näheren Anweisung serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
 - c) Sämtliche Schweine sind so abzusondern, dass sie nicht mit wildlebenden Schweinen, in Berührung kommen können. Freiland- und Auslaufhaltungen sowie Gatterhaltungen sind untersagt.
 - d) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
 - e) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten

(Anmerkung: Geeignet sind Desinfektionsmöglichkeiten dann, wenn sie eine klare Differenzierung zwischen Innen- und Außenbereich erlauben und ein gegen ASPV wirksames Desinfektionsmittel gem. Anwendungshinweisen verwendet wird),

- f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

Hinweis:

Die Anzeigen sollen an folgende E-Mail-Adresse erfolgen: asp.fundmeldung@hochsauerlandkreis.de

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 und Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 4 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 5 und Nr.6 der SchwPestV)

- 2.2 Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchst. a und Art. 65 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 1 der SchwPestV)
- 2.3 Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sind, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687, i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 4 SchwPestV)
- 2.4 Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Hiervon unberührt bleibt Heu, Gras, Stroh, das früher als sechs Monate (vor dem 09.01.2025) vor der Festlegung der Sperrzone II gewonnen wurde oder vor der Verwendung mindestens sechs Monate vor Wildschweinen geschützt gelagert bzw. mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 5 SchwPestV)
- 2.5 Getreide und weitere Feldfrüchte, die in der Sperrzone II gewonnen worden sind, können in Schweinehaltungsbetrieben verwertet werden, wenn diese mindestens 30 Tage vor Wildschweinen geschützt gelagert oder mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurden.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) 2020/687)
- 2.6 Das Verbringen oder die Ausfuhr von Schweinen aus einem Betrieb, der in der Sperrzone II gelegen ist, ist untersagt. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594)
- 2.7 Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in der Sperrzone II gelegen ist, nicht in eine Schlachtstätte verbracht werden. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594)
- 2.8 Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von frischem Schweinefleisch-, Schweinefleischerzeugnissen, Sperma, Eizellen, Embryonen, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von Schweinen, die in einem Betrieb in der Sperrzone II gehalten worden sind, sind untersagt. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 10 Abs. 1, 3 i.V.m. Art. 34; Art. 11 i.V.m. Art. 38, Art. 39; Art.12 Abs. 1, Art. 42 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594)

3. Für alle Personen:

- 3.1 EigentümerInnen, BesitzerInnen und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sowie sonstige von der Maßnahme betroffene Personen haben ein Betreten ihrer Grundstücke durch Dritte sowie das Überfliegen mit Drohnen im Rahmen von durch den Hochsauerlandkreis durchgeführten oder angeordneten Suchen nach verendeten Tieren zu dulden.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 28a Tiergesundheitsgesetz)
- 3.2 Jede Person ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde, die nicht jagdlich geführt werden, in der Sperrzone II nicht frei herumlaufen.
Für das gesamte Gebiet der Sperrzone II wird eine Leinenpflicht für Hunde angeordnet.
Die Anordnung gilt nicht für in Absprache mit dem Veterinäramt eingesetzte Kadaver-suchhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz und brauchbare Jagdhunde auf der Nach-suche. Ferner ausgenommen sind erforderliche Einsätze von Hirten-, Blinden-, Polizei- und Rettungshunden.
Ausnahmen können beim Veterinäramt beantragt werden.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 7 SchwPestV)
- 3.3 Personen, soweit sie mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung kommen können, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anwei-sung meiner Behörde durchzuführen. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) sind nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und desinfizieren.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 6a SchwPestV)
- 3.4 Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft ist ausschließlich auf öffentlichen Verkehrswegen und Wanderwegen gestattet, sofern es aufgrund oben aufgeführter Maß-nahmen nicht ausdrücklich außerhalb derartiger Wege gestattet oder angeordnet worden ist. Letzteres gilt auch für erlaubte land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeit.
Weitere Ausnahmen können beim Veterinäramt beantragt werden.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 a) der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5c SchwPestV)
- 3.5 Entlang der unter Ziffer III. dargestellten Grenze der Sperrzone II auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises, in einem Korridor von zwei Kilometern von der Grenze der Sperr-zone II aus betrachtet in Richtung Kerngebiet, haben die Grundstückseigentümer, Nut-zungsberechtigten und sonstige von der Maßnahme betroffenen Personen die Errichtung und die Unterhaltung eines mobilen und eines festen Zauns zum Schutz gegen die Aus-breitung der ASP bei Wildschweinen zu dulden. Die Duldungspflicht erstreckt sich auch auf die mit der Errichtung, Überwachung und Instandsetzung der Zäune einhergehenden Beschränkungen und Erschwerungen.
(Konkrete Rechtsgrundlage: § 14 d Absatz 2c Nummer 3 SchwPestV i. V. m. Artikel 71 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/429)

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die unter II. bis IV. getroffenen Anordnungen (Seuchenbekämpfungsmaßnahmen) wird hier-mit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) kraft Gesetzes gilt.

VI. Bekanntgabe

Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) bestimme ich hiermit, dass diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung am 03. Juli 2026 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gemacht gilt.

Somit tritt diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung am 03. Juli 2026 in Kraft und gilt so lange, bis ich sie aufhebe bzw. widerrufe.

Begründung:

Allgemein:

In der Gemeinde Kirchhundem im Kreis Olpe ist am 14. Juni 2025 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt worden. Kurz danach wurde unmittelbar um den ersten Fundort bei weiteren verendeten Wildschweinen das ASP-Virus nachgewiesen. Am 01. Juli 2025 ist anschließend auch im Kreis Siegen-Wittgenstein in der Gemarkung Wingeshausen bei einem Wildschwein das ASP-Virus nachgewiesen und festgestellt worden. Daraufhin wurde seinerzeit auch im Hochsauerlandkreis als betroffener Nachbarkreis mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 09. Juli 2025 eine Sperrzone II (ehemals infizierte Zone) eingerichtet.

Am 11. Februar 2026 wurde im Kreis Siegen-Wittgenstein bei einem in der Gemarkung Schüller erlegten Wildschwein außerhalb der damaligen dortigen Sperrzone II das ASP-Virus amtlich festgestellt. Aufgrund dieses Ausbruchs wurde mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung 02/2026 vom 02. März 2026 die Sperrzone II im Hochsauerlandkreis bereits erweitert.

Zwischen dem 25. Februar 2026 und dem 20. März 2026 wurde erstmals im Hochsauerlandkreis auf dem Gebiet der Stadt Schmallenberg im Bereich der Ortschaften Störmecke und Schanze bei fünf Wildschweinen das ASP-Virus nachgewiesen.

Dieser Nachweis hatte zur Folge, dass die Sperrzone II auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung 08/2026 vom 16. April 2026 nochmals erweitert werden musste.

Zwischen dem 22. April und 08. Juni 2026 wurde bei weiteren Wildschweinen das ASP-Virus nachgewiesen, mittlerweile bei nunmehr 36 Wildschweinen. Dies macht eine nochmalige Anpassung der Sperrzone II erforderlich, was mit dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung geschieht.

Im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für gehaltene sowie wildlebende Schweine. Mit diesen angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung des Virus innerhalb der Schwarzwildpopulation sowie ein Übertreten des Virus in Haus Schweinebestände vermieden werden.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „klassischen Seuchencharakters“ der Afrikanischen Schweinepest sind strengste Maßnahmen geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen.

Zu I.

Die unter I. genannte Allgemeinverfügung wird nach § 49 Abs. 1 VwVfG NRW widerrufen; stattdessen ergehen die unter den Ziffern II. bis VI. aufgeführten Anordnungen.

Gem. Art. 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 bewertet und überprüft die zuständige Behörde die Seuchenlage fortlaufend und passt ggf. die Grenzen der Sperrzonen und legt ggf. zusätzliche Sperrzonen fest.

Da die o.a. Gebietserweiterung notwendig wurde und dies durch die Maßregelungen für die gesamte neu festgelegte Sperrzone II umgesetzt wird, war in der Konsequenz die bisherige tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 08/2026 (vom 16. April 2026) zu widerrufen.

Zu II.

Die Anordnung unter Ziffer II. (Anordnung zur Errichtung der Sperrzone II) beruht auf Art. 3 Buchst. b i.V.m. Art. 6 Abs. 1 u. 3 Buchst. a der Durchführungsverordnung 2023/594 der Kommission in Verbindung mit § 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - SchwPestV).

Ist der Ausbruch der ASP bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 3 Buchst. b i.V.m. Art. 6 Abs. 1 u. Abs. 3 a) der Durchführungsverordnung 2023/594 der Kommission um die Abschuss- oder Fundstelle unverzüglich eine infizierte Zone / Sperrzone II ein.

Die EU-Kommission listet die entsprechende Sperrzone II im Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Mit Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 vom 19. Juni 2026, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 24. Juni 2026, hat die EU-Kommission diesen Anhang I geändert und das aus meinen unter Ziffer II. und III. aufgeführten Anordnungen dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung hervorgehende Gebiet als Sperrzone II in Anhang I Teil II der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelistet.

Die Festlegung der Sperrzone II in der hier vorgenommen Form bzw. Erweiterung ist damit zwingend vorgeschrieben.

Ziel ist es, die Ausbreitung der ASP nach amtlicher Feststellung eines Ausbruchs bei Wildschweinen effektiv einzudämmen und die Tilgung der Seuche zu gewährleisten.

Die Einrichtung der Sperrzone II dient dem legitimen Zweck, die weitere Verbreitung des Erregers – insbesondere auf Hausschweinebestände und bislang seuchenfreie Gebiete – zu verhindern und die Tiergesundheit sowie erhebliche wirtschaftliche Interessen zu schützen.

Zu III.

Die Größe und der Zuschnitt der Sperrzone II unterliegen dem pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Populationsdichte und Bewegungsmuster der Wildschweine: Um sicherzustellen, dass alle potenziell infizierten Tiere und deren Bewegungsräume erfasst werden, ist eine ausreichende räumliche Ausdehnung der Zone erforderlich.
- Natürliche und künstliche Barrieren: Die Festlegung orientiert sich an natürlichen Grenzen (z.B. Flüsse, Autobahnen) und vorhandenen Zäunen, um eine effektive Eindämmung zu gewährleisten.
- Epidemiologische Erkenntnisse: Die aktuelle Seuchenlage, die Dynamik des Ausbruchsgeschehens sowie Erfahrungen aus anderen betroffenen Regionen werden einbezogen.
- Überwachungs- und Bekämpfungsmöglichkeiten: Die Größe der Zone muss es ermöglichen, die vorgeschriebenen Maßnahmen wie verstärkte Bejagung, Fallwildsuche, Monitoring und ggf. Errichtung von Zäunen wirksam umzusetzen.

- Verhältnismäßigkeit: Die getroffenen Maßnahmen und die Ausdehnung der Sperrzone II sind geeignet, erforderlich und angemessen, um den legitimen Seuchenschutz zu gewährleisten, ohne unzulässig in andere Rechtsgüter einzugreifen.

Die Festlegung der Sperrzone II erfolgte daher nach sorgfältiger Abwägung aller relevanten fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkte. Die gewählte Ausdehnung trägt dem Erfordernis Rechnung, die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen wirksam umzusetzen und gleichzeitig die Belastungen für betroffene Betriebe und die Allgemeinheit auf das notwendige Maß zu beschränken. Damit wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in vollem Umfang Rechnung getragen

Gemäß Art. 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 bewertet und überprüft die zuständige Behörde die Seuchelage fortlaufend und passt ggf. die Grenzen der Sperrzonen an und legt ggf. zusätzliche Sperrzonen fest.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 u. 3a der Durchführungsverordnung 2023/594 wird dieses Gebiet (infizierte Zone) im Anhang I Teil II dieser Verordnung als Sperrzone II gelistet. Mit der Listung als Sperrzone II akzeptiert die Europäische Kommission den Gebietszuschnitt des Mitgliedsstaats, in diesem Fall der Veterinärverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. Dies ist zwingend erforderlich, damit der Handel mit Schweinefleisch in bisher nicht betroffenen Gebieten in ganz Deutschland weiterhin erfolgen kann.

Mit Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 vom 19. Juni 2026, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 24. Juni 2026, hat die EU-Kommission diesen Anhang I geändert und das Gebiet meiner Anordnung II. als Sperrzone II in Anhang I Teil II der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelistet.

Zu IV.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „klassischen Seuchencharakters“ der Afrikanischen Schweinepest sind strengste Maßnahmen geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen.

Diese Maßnahmen ergeben sich aus Art. 70 und 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 8 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i.V.m. Art 63 ff Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14 d Schweinepestverordnung.

Die Maßnahmen dieser Verfügung nach Nummern 1.1, 1.2 sowie 3.1 bis 3.4 sind vollständig oder teilweise in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere gleichsam geeignete Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird und dass die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation getilgt wird. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext der Jagstrategie zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht auszuwählen.

Zu 3.5.:

Die Anordnung in Ziffer 3.5 stützt sich auf § 14 d Absatz 2c Nummer 3 SchwPestV in Verbindung mit Artikel 71 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/429.

a)

Nach §14 d Absatz 2c Nummer 3 SchwPestV kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für ein nach § 14 d Absatz 2 Satz 1 SchwPestV festgelegtes Gebiet oder einen Teil dieses Gebiets Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

Die in § 14 d Absatz 2 Satz 1 SchwPestV aufgeführten Zonen des gefährdeten Gebiets und der Pufferzone entsprechen den Grenzen der europarechtlich regulierten Sperrzonen II und I. Für das Gebiet der Sperrzone II ist aufgrund des aktuellen Seuchengeschehens jedenfalls nicht auszuschließen, dass sich auch dort Wildschweine aufhalten, die das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben. Denn in den vergangenen Wochen hat es in der Sperrzone II wiederholt Funde infizierter Wildschweine gegeben.

Eine Absperrung des Gebietes entlang der Sperrzone II ist aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich, da sie notwendiger und zentraler Bestandteil der Strategie zur Seuchenbekämpfung ist und nicht durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann. Der Zaunbau entlang der Grenzen der Sperrzone II ist ein wesentlicher Teil der ganzheitlichen Strategie zur Eindämmung der ASP und wird ergänzt durch die verstärkte Bejagung von Wildschweinen zur Reduzierung des Wildschweinbestands sowie die Fallwildsuche einschließlich der Probennahmen bei erlegten oder tot aufgefunden Tieren, um eine mögliche Ausbreitung des Virus rechtzeitig zu identifizieren und bestmöglich zu verhindern.

Nur mit einer weiteren Absperrung entlang der Sperrzone II und Umzäunung dieses ASP-Gebiets kann die Unterbrechung von Infektionsketten und die Kanalisierung von Wildbewegungen bei Jagdmaßnahmen oder anderen, das Wild aufschreckenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gewährleistet werden. Die Wahrscheinlichkeit, das Seuchengeschehen auch künftig auf das Gebiet der Sperrzone II zu begrenzen, wird drastisch erhöht und das Risiko einer weiteren räumlichen Verschleppung der Tierseuche durch infizierte Wildschweine maßgeblich reduziert. Diese Maßnahme ist daher wegen der andernfalls drohenden Weiterverbreitung des Virus auch dringend geboten.

Das Virus im Wildbestand wird primär durch direkten Kontakt zwischen infizierten Wildschweinen oder indirekt über kontaminierte Gegenstände verbreitet. Zudem ist die Verschleppung infektiösen Materials über aasfressende Prädatoren und andere Tiere möglich. Anders als für die Klassische Schweinepest gibt es bei der ASP derzeit keine Möglichkeit der Impfung. Die räumliche Trennung gesunder Wildschweinpopulationen von infizierten Wildschweinpopulationen ist daher ein unverzichtbares Mittel zur Eindämmung und Kontrolle der Seuchenverbreitung. So kann verhindert werden, dass infizierte Tiere in bisher seuchenfreie Gebiete abwandern und das Virus weitertragen. Dies zeigen auch entsprechende praktische Erfahrungen mit Umzäunungen in den ebenfalls von der ASP im Wildschweinebestand betroffenen Ländern Brandenburg, Hessen und Sachsen.

Zudem ist die Umzäunung eine wesentliche Voraussetzung für eine risikofreie, verstärkte Bejagung zur Reduktion des Wildschweinebestandes in den Ausbruchsgebieten. Wildschweine reagieren auf Störungen, wie beispielsweise Jagd oder Erntearbeiten, mit Fluchtreflexen. Eine der essenziellen Maßnahmen bei der Bekämpfung der ASP im Wildschweinbestand ist die Senkung der Populationsdichte durch eine verstärkte Bejagung. Nur innerhalb eines eingezäunten Bereichs ist eine gezielte Reduzierung der Wildschweinpopulation effektiv möglich. Ein Schutzzaun kann hierbei eine unkontrollierte Versprengung infizierter Tiere in nicht betroffene Bereiche verhindern. Er dient als statische Barriere, die den Aktionsradius der Rotten massiv einschränkt. Die Bewegungen der Rotten können zudem gezielt gelenkt werden. Jagdliche Maßnahmen lassen sich so leichter und effektiver durchführen. Auch ein Zuzug gesunder Tiere von außen in die Sperrzone II wird durch die Umzäunung ausgeschlossen.

Um die Viruslast in dem betroffenen Bereich zu senken, muss das Gebiet zudem regelmäßig systematisch nach Kadavern abgesucht werden. Bei dieser Fallwildsuche hilft die Umzäunung ebenfalls, da Wild durch Kadaversuche aufgeschreckt werden kann.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass sich Schutzzäune als äußerst wirksam erwiesen haben. Der Eintrag in Hausschweinebestände in Nordrhein-Westfalen konnte vollständig verhindert werden. Innerhalb der Wildschweinpopulation wurde die Ausbreitung in den betroffenen Gebieten durch bereits verbaute Zäunungen im Kerngebiet deutlich verlangsamt. Allerdings mussten dort die Zäunungen mehrfach erweitert werden, da auch außerhalb des umzäunten Kerngebiets wiederholt infizierte Tiere in der Sperrzone II aufgefunden wurden. Um dies künftig zu verhindern, soll daher in einem vergrößerten Radius entlang des Grenzverlaufs der Sperrzone II gezäunt werden. Innerhalb dieses Zaunes soll anschließend eine weitere Intensivierung der Jagd erfolgen um die Zahl der Wildschweine möglichst stark zu reduzieren, ohne dass hierbei die Gefahr besteht, dass eventuell infizierte Tiere aus der Sperrzone II vertrieben werden.

§ 14 d Absatz 2c Nummer 3 SchwPestV räumt der zuständigen Behörde hinsichtlich der Anordnung Ermessen ein. Dabei ist dieses entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und es sind die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Das Ermessen habe ich pflichtgemäß ausgeübt. Insbesondere ist die Maßnahme verhältnismäßig.

Sie dient der Seuchenbekämpfung und damit einem legitimen Zweck. Sie ist auch zur Bekämpfung der ASP geeignet, da sie als statische Barriere die Bewegungen der (potentiell) infizierten Wildschweine und die Verschleppung von infektiösem Material hemmt. Die Maßnahme ist zudem erforderlich, da es kein gleich geeignetes, milderes Mittel zur Begrenzung der ASP bei Wildschweinen auf ein räumliches Gebiet gibt. Tierseuchenbekämpfung besteht notwendigerweise immer aus einer Reihe von Maßnahmen. Die Eindämmung der Bewegungen von Wildschweinen und der Verschleppungen infektiösen Materials ist ein wesentlicher und fester Bestandteil dieser Maßnahmen. Es kommt keine andere Maßnahme als die Zäunung eines gefährdeten Gebiets in Betracht, um die Bewegung potenziell infizierter Wildschweine aus dem betroffenen Gebiet nach außen zu verhindern.

Die durch die Maßnahme ausgelösten Folgen stehen mit dem von der Umzäunung verfolgten Zweck auch in einem angemessenen Verhältnis. Die Zäunung dient auch dem Schutz der Landwirtschaft. Die wirtschaftlichen Folgen eines Eintrags der ASP in Hausschweinebestände außerhalb der Sperrzonen wären gravierend. Dies würde unter anderem zu Bestandsräumungen, Vermarktungsbeschränkungen durch Verbringungsverbote und Exportstopps führen. Der Schutzzaun stellt in diesem Zusammenhang eine physische Barriere im Rahmen der Biosicherheit dar, um den Kontakt zwischen infizierten Wildschweinen und landwirtschaftlichen Nutzungen außerhalb der Sperrzonen zu unterbinden. Gleichzeitig wird den Interessen der von der Maßnahme Betroffenen angemessen Rechnung getragen. Die Anordnung zur Duldung der Umzäunung ist bewusst so gestaltet, dass der zu realisierende Zaunbau innerhalb eines begrenzten Korridors von zwei Kilometern Breite entlang der Grenzen der Sperrzone II erfolgen kann. Dies ermöglicht es der zuständigen Behörde bei endgültiger Festlegung des Zaunverlaufs die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort zugunsten der Betroffenen zu berücksichtigen. So können beispielsweise Grundstücksverläufe und topographische Gegebenheiten derart berücksichtigt werden, dass die jeweiligen Grundstückseigentümer und sonstige Betroffene so wenig wie möglich durch den Zaunbau beeinträchtigt werden.

b)

Im Übrigen steht die Maßnahme auch im Einklang mit dem EU-Recht.

Nach Artikel 71 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/429 können die Mitgliedstaat der EU Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zusätzlich zu den Maßnahmen ergreifen, die in Artikel 55, Artikel 61 Absatz 1, Artikel 62, Artikel 65 Absätze 1 und 2, Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie in gemäß Artikel 63, Artikel 67 und Artikel 68 Absatz 2 Verordnung (EU) 2016/429 erlassenen delegierten Rechtsakten genannt werden, sofern diese den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429 genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der gelisteten Seuche

gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2016/429 erforderlich und verhältnismäßig sind.

Dabei sind nach Artikel 71 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/429 zu berücksichtigen: die besonderen epidemiologischen Umstände; die Art der Betriebe, sonstige Orte und der betreffenden Erzeugung; die betreffenden Tierarten und -kategorien; wirtschaftliche oder soziale Bedingungen.

Aus den oben getroffenen Ausführungen ergibt sich, dass den besonderen epidemiologischen Umständen resultierend aus dem aktuellen ASP-Ausbruch im Wildtierbestand und den möglichen gravierenden wirtschaftlichen Folgen für schweinehaltende Betriebe einerseits bei gleichzeitiger Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Bedingungen und den Interessen der von Zaunbaumaßnahmen betroffenen Dritten andererseits Rechnung getragen worden ist.

Zu V. (Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung):

Soweit der Entfall der aufschiebenden Wirkung nicht bereits aus § 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz folgt, war sie im vorliegenden Fall gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen. Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung zunächst auch dann noch zu befolgen ist, wenn Rechtsbehelfe dagegen eingelegt werden.

Die sofortige Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, da ein zeitlicher Aufschub der Umsetzung der Maßnahmen zu Folgen führen kann, die später nicht mehr reversibel sind – namentlich einer weiteren Ausbreitung der Tierseuche.

Durch die angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Tierseuche und eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere in engerer und weiterer Umgebung, insbesondere ein Eintrag in den Hausschweinebestand verhindert werden.

Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden.

Angesichts der Möglichkeit, dass dann rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen.

Daher müssen private Interessen an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurückstehen.

Das bedeutet, dass diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung auch dann noch zu befolgen ist, wenn Rechtsbehelfe dagegen eingelegt werden

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise effektiv wären, nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird.

Zu VI. (Begründung für die besondere Bekanntgabe):

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit i.S.v. § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam.

Gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der aus den obigen Ausführungen hervorgehenden Eilbedürftigkeit und zur Verhütung der Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Damit gilt diese tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung am 03. Juli 2026 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und tritt am 03. Juli 2026 in Kraft.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1.) Weitere Informationen zu der o.a. ERVV erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
- 2.) Eine Klageerhebung hätte gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 3 VwGO i.V.m. § 37 Satz 1 TierGesG bzw. gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung und würde den betroffenen Personenkreis daher nicht von der Pflicht zur Beachtung bzw. Befolgung dieser Verfügung entbinden.
Das Verwaltungsgericht Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Antrag wiederherstellen. Ein derartiger Antrag wäre beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Kopien des entsprechenden Schriftsatzes beigelegt werden. Der Antrag kann auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.

Allgemeine Hinweise:

- 1.) Jeder Verdacht der Erkrankung auf Afrikanische Schweinepest ist dem Veterinäramt des Hochsauerlandkreises unverzüglich zu melden.
- 2.) Die relevante Sperrzone II ist in Anhang I Teil II der Verordnung (EU) 2023/594 veröffentlicht.

Im Auftrag:

gez.

Hellwinkel

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
- Durchführungsverordnung (EU) mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanischen Schweinepest (VO (EU) 2023/594)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung (SchwPestV))
- Verordnung mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (VO (EG) 1069/2009)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW)
- Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)

in der jeweils gültigen Fassung.